

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall F (Eigentum beweglicher Sachen) 3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

- a) ZV erfolgt gem. § 883 ZPO, der GVZ nimmt dem Schuldner die Sache weg und übergibt sie an den Gl.
 - b) Titel, Klausel, Zustellung, ZV-Auftrag
 - c) c) GVZ, § 753, § 883 ZPO
-

02

- a) Erinnerung, § 766 Abs. 2 ZPO
 - b) Nein
 - c) Er beantragt eine weitere vollstreckbare Ausfertigung, § 733 ZPO. Die weitere vollstrb. Ausfertigung ist als solche zu bezeichnen, der Gegner wird davon in Kenntnis gesetzt bzw. kann vorher gehört werden.
-

03

- a) GVZ ist grundsätzlich befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, § 758 ZPO. Ohne Einwilligung des Schuldners benötigt er dazu eine Durchsuchungsanordnung, § 758a ZPO.
 - b) Ankündigung eines neuen Termins zur Vollstreckung.
-

04

- a) Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme E.V., § 883 Abs. 2 ZPO beauftragen.
 - b) Der Gläubiger muss den Herausgabeanspruch des FF gegen seinen Freund pfänden und sich überweisen lassen (§ 886 ZPO).
-

05

- a) Nein, § 808 Abs. 1 ZPO, es fehlt an einer Gewahrsamsvermutung zugunsten des Mitbewohners.
 - b) Entweder der GVZ klärt die Sache vor Ort auf oder er kann erst einmal nicht vollstrecken, beide Fahrräder „vorsichtshalber“ mitnehmen ist nicht möglich. Der GVZ hat zu Protokoll zu nehmen, dass der Titel so nicht zur Vollstreckung geeignet ist, da das Fahrrad nicht identifizierbar ist.
-

06

GVZ kann versuchen, die Sache bei der Freundin zu pfänden, dazu muss sie aber herausgabebereit sein, § 809 ZPO.

07

- a) Ja, wegen § 809 ZPO.
 - b) Pfändung des Herausgabeanspruches, § 886 ZPO.
-

08

zivilrechtlich: unerlaubte Handlung, Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.
strafrechtlich: Vollstreckungsvereitelung, § 288 StGB

09

- a) Umschreibung der Vollstreckungsklausel § 727 Abs. 1 ZPO, Antrag beim Prozessgericht.
- b) Erbschein, der Mutter als Erbin ausweist (eigenes Antragsrecht nach § 792 ZPO), Original vom Titel.
- c) Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 RPfG.

10

Nein, analog § 819 ZPO.

4. Gebührenrecht

Ausgangsfall

Die Vergütung wird entsprechend der mit Frau Steinert getroffenen Gebührenvereinbarung abgerechnet. Sollte keine vorliegen, darf maximal eine Gebühr von 190,00 € geltend gemacht werden gem. § 34 Abs. 1. (zuzüglich 19 % Ust. = 226,10 €)

01

Gebühr für umfangreiche Beratung gem. § 34 Abs.1	250,00 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	270,00 €
Darauf bereits erhalten	<u>./ 190,00 €</u>
Verbleiben	80,00 €
19 % USt. gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>15,20 €</u>
zu zahlender Betrag	<u>95,20 €</u>

02

a)

Gegenstandswert: 290.000,00 €	3.559,50 €
1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	3.579,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>680,11 €</u>
Gesamtbetrag	<u>4.259,61 €</u>

Anmerkungen: Es entsteht keine Termingebühr!

Aufgrund der geschilderten Tätigkeiten des Rechtsanwalts erscheint die Mittelgebühr gerechtfertigt.

- b) Der Gebührensatz von 1,3 darf nur überschritten werden, wenn die Tätigkeit des RA umfangreich oder schwierig war (Hinweis: Da bei Tätigkeiten des Teil 2 VV eine Besprechung mit Dritten keinen besonderen Gebührentatbestand darstellt, könnte dies als besonders umfangreiche Tätigkeit gewertet werden!)
- c) Siehe VV Nr. 1008 und Nr. 2300 sowie § 14 u. 34 RVG!

03

Die Rauch AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Petermann, ist kein Verbraucher, deshalb gilt die Kappungsgrenze des § 34 RVG für die Erstberatung in Höhe von netto € 190,00 € nicht. RA R sollte mit der Rauch AG eine Vergütungsvereinbarung treffen. Fehlt so eine Vereinbarung verweist § 34 RVG auf die Vorschriften des BGB (vgl. §§ 612, 632 BGB) und damit auf eine orts- und branchenübliche Vergütung. Eine maximale Vergütung lässt sich aus der Aufgabenstellung deshalb nicht ermitteln.

04

a)

Gegenstandswert: 80.000,00 €

0,75 Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG	999,75 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.019,75 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	193,75 €
Gesamtbetrag	<u>1.213,50 €</u>

b) Die Gebühr gem. Nr. 2100 wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

05

a) Prüfung der Erfolgsaussicht

Gegenstandswert: 80.000,00 €

0,75 Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG	999,75 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.019,75 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	193,75 €
Gesamtbetrag	<u>1.213,50 €</u>

b) Abrechnung des Berufungsverfahrens

Gegenstandswert: 45.000,00 €

1,6 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.740,80 €
Anzurechnen nach Anmerk. zu Nr. 2100 VV RVG: 0,75 aus Wert 45.000,00 €	./ 816,00 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.305,60 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.230,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.250,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	427,58 €
Gesamtbetrag	<u>2.677,98 €</u>